



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG über das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht**

Antrag des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer (Holz-)Pelletkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,24 MW in Dortmund, Emil-Figge-Str. 71

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte
Bochum, Dortmund und Hagen

Hagen, den 25.11.2024

Az. 913-69.0003/24/1.2.1-Win

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Emil-Figge-Str. 91, 44227 Dortmund hat mit Schreiben vom 18.09.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Kesselanlage beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer (Holz-)Pellets befeuerten Kesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,24 MW in Dortmund, Emil-Figge-Str. 71.

Direkt benachbart befindet sich in einem separaten Gebäude eine Blockheizkraftwerksanlage bestehend aus 3 baugleichen Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer FWL von insgesamt 6,78 MW sowie einer Kesselanlage bestehend aus 3 Kesseln mit einer Gesamt-FWL von 33,5 MW. Alle Anlagenteile der Pelletkesselanlage befinden sich in einem separaten Gebäude bzw. im Bereich vor dem Gebäude (Pellet-Silos, Abgaskamin und Pufferspeicher). Einzig die Inline-Pumpe zur Einspeisung in das Nahwärmenetz befindet sich im benachbarten Gebäude oberhalb der BHKW-Anlage. Es erfolgt keine technische Verknüpfung mit den bestehenden Feuerungsanlagen. Bei allen Anlagen handelt es sich so um für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagen, d. h. nicht um gemeinsame Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 2 der 4. BImSchV. Mangels gemeinsamer betrieblicher und baulicher Einrichtungen kumulieren die bestehenden Feuerungsanlagen gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 UVPG nicht mit dem beantragten Vorhaben.

Damit handelt es sich um eine Anlage i. S. d. Nr. 1.2.1 Anlage 1 UVPG, die der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2, 5 UVPG und Nummer 1.2.1 Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige



STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor. Das beantragte Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Am süd-östlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „An der Panne“ (DO-004). Aufgrund der Entfernung, können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Innerhalb eines Umkreises von 1,2 km um den Abgaskamin befinden sich jedoch 2 Landschaftsschutzgebiete („Eichlinghofen – Universität – Barop – Dorstfeld Süd“, LSG-DO-00013; „In der Meile – Im weißen Feld – Oespel“, LSG-DO-00020). Gemäß den Darstellungen des Antrags werden die LSG durch vorhabenbedingte Maßnahmen nicht beansprucht. Es werden auch keine Verbote, die für alle Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Landschaftsplans Dortmund gelten, verletzt.

Hinsichtlich der Emissionsmassenströme der Anlage ist festzuhalten, dass alle relevanten Abgaskomponenten die jeweiligen Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 TA Luft 2021 deutlich unterschreiten. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist insofern nicht zu rechnen.

Im Untersuchungsbereich befinden sich mehrere geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Alleen mit einem minimalen Abstand von ca. 190 m zum Abgaskamin. Die relevanten Alleen befinden sich an der Joseph-Frauenhofer-Str. (Roßkastanien-Allee, AL-DO-0125), Wittener Str. (Platanen- und Eschenallee, AL-DO-0136), Am Hartweg (Ahornallee, AL-DO-0135), Platanenfeldstr. (gemischte Allee, AL-DO-0134) und Otto-Hahn-Str. (Ginko- und Spitzahornallee, AL-DO-0122). Auswirkungen der Anlage auf die geschützten Landschaftsbestandteile sind nur hinsichtlich der Einwirkungen von Schadstoffen über die Luft zu erwarten. Alle relevanten Abgaskomponenten unterschreiten jedoch die jeweiligen Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 TA Luft 2021 deutlich. Insofern sind keine erhebliche nachteiligen Umwelteinwirkung auf die geschützten Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben zu besorgen.

Des Weiteren befinden sich 3 geschützte Biotop im Umkreis von 1,2 km um das Vorhaben. Das nächstgelegene Biotop befindet sich ca. 900 m süd-westlich vom Abgaskamin (BT-DO-00572, Streuobstwiese). Ein weiteres Biotop findet sich ca. 930 m südlich vom Abgaskamin (BK-4510-0101, „Rahmkebach mit Quellbereichen bei Eichlinghofen“). Bestandteil dieses Biotops ist der Biotoptyp Rahmkebach westlich Dortmund-Groß-Barop (BT-4510-804-9), das Rückhaltebecken (BT-4510-8173-2002) und der Naturschutzteich (BT-4510-8174-2002).

Im süd-östlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets wird zudem das Biotop „NSG An der Panne“ (BK-4510-903) sowie die darin enthaltene Streuobstwiese (Biotoptyp BT-DO-00672) berührt. Eine weitere Streuobstwiese (Biotoptyp BT-DO-00603) befindet sich im gleichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop, können erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Bei der Stadt Dortmund handelt es sich gem. der aktuellen Fassung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW aus raumordnungsrechtlicher Sicht um ein Oberzentrum. Es ist zunächst klarzustellen, dass der individuenbezogene Immissionsschutz ausschließlich unter die Nummern 1.5, 3 Anlage 3 UVPG fällt und somit nicht zum Prüfspektrum der standortbezogenen Vorprüfung gehört.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Lärmeinwirkungen und sonstigen Auswirkungen des Vorhabens und des nicht zwingenden Schutzes der raumordnungsrechtlich relevanten Gebietskategorie und dessen primärer Ausrichtung auf freiraumschützende Bündelung baulicher Nutzungen, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die spezifische Schutzfunktion des Oberzentrums Dortmund durch das beantragte Vorhaben ersichtlich.

In der weiteren Umgebung der Anlage befindet sich die Siedlung Oberdorstfeld sowie mehrere Fachwerkhäuser an der Baroper Straße. Der Standort und die Bauflächen der geplanten Kesselanlage liegen außerhalb von Bodendenkmälern. Die Siedlung Oberdorstfeld ist zudem im „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr“ des Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) unter dem Kulturlandschaftsbereich 460 gelistet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Siedlung Oberdorstfeld und die Fachwerkhäuser an der Baroper Straße durch die visuellen Beeinträchtigungen der Ansichten sind nicht zu besorgen. Auch seitens der Stadt Dortmund wurde im Rahmen der denkmalrechtlichen Beurteilung des Vorhabens keine Bedenken geäußert.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).